

# RS Vwgh 2001/9/13 96/12/0299

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §51 Abs2;

GehG 1956 §13 Abs3 Z2;

## Rechtssatz

Wenn § 51 Abs 2 BDG 1979 von einer zumutbaren Krankenbehandlung spricht, so ist damit, wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (RV 11 BlgNR XV GP) ergibt, primär die Zumutbarkeit vom medizinischen Standpunkt aus gemeint; es geht dabei um die Wahrung der körperlichen Integrität des Beamten, die durch die Erfüllung der in § 51 Abs 2 BDG 1979 normierten Dienstpflicht nicht gefährdet werden darf. Auch dem wirtschaftlichen Aspekt kann jedoch in diesem Zusammenhang nicht von vornherein jede Bedeutung abgesprochen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996120299.X02

## Im RIS seit

13.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)